

S A T Z U N G

des Schützenverein Reilos 1925 e.V.

(Stand 11.07.2014)

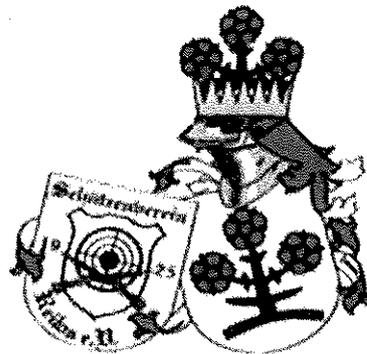
A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der 1925 in Ludwigsau Reilos gegründete Verein führt den Namen

Schützenverein R E I L O S 1925 e.V.

Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen. Er führt das abgebildete Wappen im Schriftverkehr und bei der Darstellung in der Öffentlichkeit.



§ 2 Vereinszweck und Aufgabe

(1) Der Schützenverein 1925 Reilos e.V., mit Sitz in Ludwigsau-Reilos, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Er dient damit der Pflege des Schießsportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten.

(3) Die Vereinsmitglieder sollen durch freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sportes auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammengeführt werden. Der Jugend soll dabei im Sinne eine besondere und sorgfältige Förderung zuteilwerden.

(4) Der Verein erkennt mit Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbund Hessen e.V. und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Grundsätze

(1) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der Schützenverein Reilos ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

(5) Der Verein versteht den Sport und die Vereinsarbeit als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung.

(6) Alle Formulierungen dieser Satzung, die nicht geschlechtsneutral gehalten sind, beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Studenten und sich in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

(3) Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

(4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Schießsport betreiben.

(5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die in der Jahreshauptversammlung dazu ernannt worden sind (§ 13 Abs. 4).

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht. Der Vorstand kann vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Jedes Mitglied erhält auf Wunsch bei Aufnahme in den Verein ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmefolgen

(1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(2) Mit der Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr fällig, sofern dies durch die Jahreshauptversammlung bestimmt wurde.

(3) Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.

Von der Beitragspflicht befreit sind:

- a) Kinder
- b) Erwachsene die einen Freiwilligendienst oder einen gleichwertigen sozialen Dienst ableisten.
- c) Ehrenmitglieder

halben Beitragssatz zahlen:

- a) Jugendliche oder Erwachsene in einer Berufsausbildung
- b) Schüler, Studenten

(4) Für Familien und Rentner kann ein abweichender, vergünstigter Beitragssatz festgelegt werden.

(5) Mitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind oder nur den halben Beitragssatz zahlen, sind verpflichtet nach Beendigung ihres freiwilligen oder sozialen Dienstes oder nach Abschluss der Berufsausbildung oder des Studiums dies dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Bei Vereinsaustritt, Ausschluss oder Tod (§ 12) wird der fürs laufende Jahr bereits gezahlte Beitrag nicht zurück erstattet und der noch offenstehende Jahresbeitrag nicht erhoben.

(7) Als Zahlungsweise gilt möglichst die ganzjährliche Zahlung. Das Mitglied hat den Jahresbeitrag dem Verein kostenfrei und pünktlich zur Verfügung zu stellen. Eine Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist anzustreben.

(8) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

(9) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Sie können nach § 11 ausgeschlossen werden.

(10) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratene Mitglieder die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

(11) Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Jahreshauptversammlung erhoben werden und zwar nur zu Zwecken, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgabe dienen.

§ 9 Rechte der Mitgliedschaft

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

(2) Mitglieder unter 18. Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendwartes ab. In der Jahreshauptversammlung nimmt der Jugendwart die Interessen dieser Jugendlichen wahr.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hessischen Schützenverbandes bzw. des Deutschen Schützenbundes oder weiterer, hier nicht genannter Schießsportorganisationen.

(4) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich oder mündlich persönlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der, seine Beschwerde behandelnden, Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid kann der Beschwerdeführer die nächste Jahreshauptversammlung anrufen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinem sportlichen Bestreben zu unterstützen und die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten, zu erfüllen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes, eines Abteilungsleiters und eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auf den Schießständen. Die Weisungen der Standaufsicht und Regelungen zur Stand- und Schießordnung sind zwingend zu beachten.

§ 11 Strafen

(1) Zur Ahndung von Vergehen gegen den Zweck und Aufgaben des Vereins können vom Gesamtvorstand (§15 u. § 16) aufgrund eines 2/3 Mehrheitsbeschlusses folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Ausschluss aus dem aktiven Schießsport und Schießstandsperr
- c) Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Gesamtvorstand (§ 15 u. § 16) kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass ein Vereinsmitglied aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen wird. Ausschließungsgründe können insbesondere sein:

- a) Grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung.
- b) Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane (§ 10).
- c) Unehrenhaftes Benehmen innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- d) Nichtzahlung des Beitrages (§ 10 Abs. 3) nach erfolglosem Mahnverfahren
- e) Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

(3) Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Recht der Berufung an die Jahreshauptversammlung zu. Deren Entscheidung ist endgültig. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, all das in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

(4) Bestätigt die Jahreshauptversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod.
2. Durch Kündigung der Mitgliedschaft. Dies kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Gezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein, durch Beschluss des erweiterten Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

§ 13 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und den Schießsport können verliehen werden:
- a) Die Vereinsnadel in Bronze für 10jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - b) Die Vereinsnadel in Silber für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - c) Die Vereinsnadel in Gold für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - d) Ehrungen des Landessportbundes e.V., der Fachverbände oder einer anderen Sportorganisation.
 - e) Ehrungen anlässlich vereinsinterner Veranstaltungen.

(2) Die Verleihung der Vereinsnadeln und Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Jahreshauptversammlung vollzogen.

(3) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person, auf Vorschlag vom Vorstand, durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden. Abweichend hiervon kann die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft auch durch Beschluss des Gesamtvorstands mit 2/3 Mehrheit erfolgen, wenn die Person rechtswirksam aus dem Verein (§ 11 Abs. 2), dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer Sportorganisation ausgeschlossen wurde.

(5) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

C. Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Jahreshauptversammlung
- d) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können als Gesamtvorstand bezeichnet werden.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und Hauptkassierer. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung berechtigt.

(3) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500,-- Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

§ 16 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand kann aus nachfolgenden Positionen, sowie deren Stellvertreter (ohne Ziff. 1) bestehen, die bei Bedarf in der Jahreshauptversammlung gewählt werden:

1. stellv. Kassierer
2. Jugendwart
3. Frauenwartin
4. Pressewart
5. Schießwart Kleinkaliber/Luftgewehr
6. Schießwart Großkaliber
7. Gebäude- zgl. Liegenschaftswart

(2) Die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands erfolgt durch die ordentliche Jahreshauptversammlung in mündlicher oder auf Antrag in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

(3) Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit, kann durch eine Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, zunächst das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. Eine entsprechende Qualifizierung, sofern erforderlich, muss vorliegen; über die Nachbesetzung entscheidet der Gesamtvorstand.

227

(5) Der Stellvertreter übernimmt bei Abwesenheit, Tod, Rücktritt oder Austritt aus dem Verein die Leitung der jeweiligen Position mit allen Aufgaben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, in der das Amt neu besetzt wird.

§ 17 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr nach innen und nach außen.
- (2) Bei Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlung und Ausschusssitzungen ist er für die Protokollführung zuständig.
- (3) Protokolle müssen vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§ 18 Hauptkassierer

- (1) Der Hauptkassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 30) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 19 Pressewart

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben. Meldungen an die Presse und deren Texte sind grundsätzlich vor der Veröffentlichung mit dem 1. Vorsitzenden, und in dessen Abwesenheit mit dem 2. Vorsitzenden, abzustimmen. Sie dürfen weder politische noch private Meinungen wiedergeben.

§ 20 Schießwart Kleinkaliber/Luftgewehr

- (1) Dem Schießwart unterliegt die Leitung des Schießsportes für Kleinkaliber und Luftgewehr.
- (2) Der Schießwart dieser Sparte hat für die Veranstaltungen, die den Schießsport betreffen, die Aufsichtspersonen und die Personen zum Auswerten des Schießens zu bestellen.
- (3) Er hat zur Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht über die abgelaufene Wettkampfsaison zu erstellen und grundsätzlich auch vorzutragen, sowie die betreffenden Ehrungen dieser Sparte vorzunehmen.

§ 21 Schießwart Großkaliber

- (1) Dem Schießwart unterliegt die Leitung des Schießsportes Großkaliber.
- (2) Der Schießwart dieser Sparte hat für die Veranstaltungen, die den Schießsport betreffen, die Aufsichtspersonen und die Personen zum Auswerten des Schießens zu bestellen.
- (3) Er hat für die Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht über das abgelaufene Jahr zu erstellen und grundsätzlich vorzutragen. Er hat die betreffenden Ehrungen dieser Sparte vorzunehmen.

§ 22 Frauenwartin

Die Frauenwartin vertritt die Belange der erwachsenen weiblichen Vereinsmitglieder im Vorstand. Ihre Aufgabe ist es, sich der speziellen Anliegen dieser Vereinsmitglieder anzunehmen. Sie soll in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Leitern der Abteilungen die aktive Tätigkeit der Frauen im Verein fördern und unterstützen. Die Gleichstellung von Männer und Frauen, sowie die Erhöhung des Frauenanteiles im Verein, sind weitere Aufgaben.

§ 23 Jugendwart

Dem Jugendwart obliegen die Belange der jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand und dem Verein gegenüber zu vertreten.

§ 24 Gebäude- und Liegenschaftswart

Dem Gebäudewart obliegen die Aufgaben die Liegenschaft zu beaufsichtigen und in allen Belangen zu unterhalten. Er hat bei Veranstaltungen, Festlichkeiten oder Vermietungen den entsprechenden Bedarf abzustimmen, den Mietvertrag mit dem Mieter abzuschließen und die im Mietvertrag aufgeführten Punkte zu prüfen.

§ 25 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angaben von Gründen verlangen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder der Satzung etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 26 Beisitzer

Der erweiterte Vorstand kann Beisitzer (ordentliche Mitglieder) bestimmen, die den Gesamtvorstand bei Bedarf unterstützen und/oder zur Entscheidungsfindung aufgrund ihrer Fachkenntnisse beitragen können.

§ 27 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahresversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die durch den Vorstand einberufene Mitgliederversammlung, an der auch die Jugend- und Ehrenmitglieder teilnehmen.

(2) Die Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie soll grundsätzlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(4) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen und zwar mit der Angabe der Tagesordnung, die folgenden Punkte nach Bedarf enthalten kann:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Jahresbericht der Schießleiter
- c) Jahresbericht des Jugendwart
- d) Bericht des Hauptkassierers
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Abstimmung über Annahme der Berichte des Hauptkassierers und der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Neuwahl eines Kassenprüfers
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

(5) Bei Bedarf können der Tagesordnung weitere Punkte hinzugefügt werden. Zum Beispiel: Festsetzung von Fälligkeiten und Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen (§ 8 Abs. 2, 3 und 6) oder Neuwahlen des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder (§ 15 u. § 16).

(6) Die Jahreshauptversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Eine Beschlussfassung hierfür ist nur zulässig, wenn sie bereits aus der Einladung zur Jahreshauptversammlung auf die Tagesordnung genommen wurde.

§ 28 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 9 Abs. 1). Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Satzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag geheim durchgeführt werden; sie können mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 9 Abs. 1) öffentlich durchgeführt werden.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer (§ 17) aufzunehmen.

§ 29 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es fordert.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie in § 28 entsprechend.

§ 30 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung, deren Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den zwei, von der Jahreshauptversammlung bestellten, Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 31 Einsetzen von Ausschüssen

(1) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen; diese werden durch den Gesamtvorstand oder durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Ausschussgröße beträgt grundsätzlich 3 Mitglieder, höchstens jedoch 5 Mitglieder.

(2) Die Amtsdauer richtet sich nach den jeweiligen Aufgabenstellungen, jedoch nicht länger als 1 Jahr.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitglieder-daten veröffentlicht wie: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein, unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 34 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefasst wird. Die zweite Versammlung muss ebenfalls gemäß Absatz 2 angekündigt werden.

(2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung, mindestens 2 Wochen vor der Versammlung, an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder. Eine Erreichbarkeit muss durch die Art der Übermittlung gewährleistet sein.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt, diese vertreten die Interessen gemeinsam. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

(4) Bei der Auflösung des Vereins sowie dem Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins, an die Gemeinde Ludwigsau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Jugendförderung im Ortsteil Reilos verwenden muss.

§ 35 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 36 Inkrafttreten der Satzung

Durch die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.03.2014 beschlossene Satzung, erlischt die alte Satzung in ihrer bisher gültigen Form. Die Satzungsänderung wird erst mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Ende der Ausführungen.